

Den Mitgliedern des
AfMJV

THÜR. LANDTAG POST
26.03.2018 08:01
738312018



Bund der Steuerzahler
Thüringen e.V.

Bund der Steuerzahler Thüringen e.V. • Steigerstr. 16 • 99096 Erfurt

Steigerstraße 16
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Telefon: 03 61 - 21 70 79-0
Telefax: 03 61 - 21 70 79-9
thueringen@steuerzahler.de

www.steuerzahler-thueringen.de

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/1749
zu Drs. 6/4807

Unser Zeichen:

Herr Peter/Herr Mahrle

Erfurt,

22.03.2018

Stellungnahme zum

„Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Beteiligtentransparenzregisters beim Landtag – Thüringer Beteiligtentransparenzregistergesetz (ThürBeteiltransG)“

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 6/4807 vom 05.12.2017

Grundsätzlich begrüßt der Bund der Steuerzahler Thüringen e. V. die Gesetzesinitiative zur Regelung des Sachverhaltes in Form eines Gesetzes. Die Schaffung von Transparenz hinsichtlich der Beteiligung von unterschiedlichen Interessenvertretern an Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahren ist sinnvoll und notwendig, um der Öffentlichkeit jederzeit einen Überblick über die einzelnen Beiträge Dritter, außerhalb der Verwaltung und des Parlaments, zu ermöglichen.

Damit wird es möglich, Einflussnahmen aufzudecken und ggf. unausgewogene Entscheidungen zum Nachteil der Mehrheit oder von anderen Interessengruppen zu vermeiden.

Bei der Regelung des Sachverhaltes ist jedoch einerseits die möglichst einfache Handhabung und andererseits auch die sachlich notwendige Abgrenzung und Fixierung zu beachten. Dies ist umso notwendiger, um im Nachgang Missverständnisse in der Anwendung und u. U. sogar Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Dazu möchten wir nachfolgend einige Anregungen und Anmerkungen wie folgt geben:

1. Grundsätzlich wird im vorliegenden Gesetzentwurf nicht hinreichend deutlich, wo die Grenze zwischen der durch Artikel 5 GG geschützten Meinungsfreiheit und der Beteiligung am Gesetzgebungsprozess verläuft. Dies betrifft z. B. die einschlägigen Online-Foren, in denen Interessierte die Möglichkeit zur Meinungsäußerung/Beteiligung an der inhaltlichen Diskussion der Gestaltung von Gesetzen und Verordnungen nutzen können.

Entsprechend würden wir hier die Frage nach der Erfassung der Teilnehmer (Beteiligten) entstehen, da in Online-Foren oftmals Beiträge unter einem Pseudonym (ohne Klarnamen) veröffentlicht werden.

2. Insofern eine Fraktion oder mehrere Fraktionen ein Gesetz einbringen ist durch die vorliegende Entwurfsfassung keine Regelung zum Verfahren hinsichtlich § 4 und § 6 vorgesehen.



TIIT/4436/18/1

Deutsche Bank Konto: 130 631 500
Erfurt BLZ: 820 700 24
IBAN: DE26820700240130631500
BIC (SWIFT): DEUTDEBERF

Bund der Steuerzahler Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung
Landesverbände in allen Bundesländern
BdSt Deutschland e.V. mit Sitz in Berlin
www.steuerzahler.de

Verwaltungsrat Vorstand Dr. Ilona Sixdorf, Vorsitzende
Justus Kehl, Vorsitzender
Kerstin Michel

3. In Bezug auf das Kontrollverfahren zur Umsetzung der vorgesehenen Vorschriften ist keine hinreichende Klarheit zu erkennen. Wer prüft wann und in welchem Turnus die unter § 6 benannten Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Angaben?

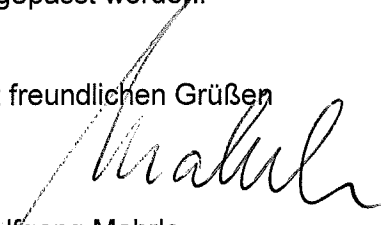
4. § 1 (2) Satz 2 ermöglicht, dass auf Anfrage den interessierte Personen eine ausgedruckte aktuelle Fassung des Beteiligentransparenzregisters zugesendet wird. Wir regen an, darauf aus Gründen der Vereinfachung und Sparsamkeit zu verzichten. Stattdessen sollte ein Herunterladen der mit dem Stand versehenen aktuellen Fassung aus dem Internet ermöglicht werden.

5. In § 5 (1) unter Punkt 1 sollte in Anlehnung an die Lobbyliste des Bundes (Öffentliche Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern) neben dem Vorstand auch die Geschäftsführung aufgeführt werden. Oftmals gibt es in Vereinen einen ehrenamtlichen Vorstand und daneben einen hauptamtlicher Geschäftsführer, der die Arbeiten erledigt und verantwortet.

6. Die unter § 6 vorgesehen Strafbewehrung in Form von Ordnungsgeldern bis zu 10.000 Euro sind gegebenenfalls unwirksam und unrealistisch, insofern der durch falsche oder unterlassene Angaben erzielte Vorteil deutlich größer ist. Es sollte zur Orientierung eine deutlich angemessenere Strafbewehrung gewählt werden (siehe hierzu z. B. „Honest Leadership & Open Government Act“ der USA). In diesem Zusammenhang stellt sich dann auch die Frage nach einer wirksamen Inanspruchnahme von Fraktionen, Landesregierung und ggf. Verwaltung bei entsprechendem Verschulden.

7. Die im § 7 genannten Festlegungen zur Sicherstellung der datenschutzkonformen Anwendung sollten dringend hinsichtlich der Auswirkungen von Anforderungen der ab 25. Mai 2018 geltenden EU Datenschutzgrundverordnung (speziell Kapitel 3) geprüft und ggf. angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Mahrle
Landesgeschäftsführer